

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Nr. 39

Donnerstag, 28.09.2006

€ 0,80 einschl. Zustellung

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Nachruf für Herrn Heinrich Schönberger 169
- Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Waldmünchen 169
- Bauanträge im Juli 2009 178
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Erweiterung und Sanierung des Kreiskrankenhauses Cham, BA III B 178

Sonstige Bekanntmachungen:

- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Cham 179

se Herzogau, Stadt Waldmünchen vom 24.09.1970 (Kreisamtsblatt Waldmünchen Nr. 16 vom 21.10.1970), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Cham vom 11.10.1984 (Amtsblatt Nr. 43 für den Landkreis Cham vom 18.10.1984) vom 11.09.2006

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07. 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), geä. am 27.12.1999 (GVBl S. 532) folgende Verordnung:

Art. 1

Verordnung für die öffentliche Wasserversorgung Waldmünchen im Ortsteil Althütte - Quellgebiet Althütte -

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Waldmünchen wird in der Stadt Waldmünchen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
 - 01 Fassungsbereich (Zone I - W I),
 - 01 engeren Schutzzone (Zone II - W II),
 - 01 weiteren Schutzzone (Zone III - W III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 2.1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 12.500 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der im Anhang (Anlage 2.2) veröffentlichte Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend; dieser ist auch im Landratsamt Cham, in der Stadt Waldmünchen und in der Verwaltungsgemeinschaft Weiding niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Die genaue Grenze der Schutzzone/n verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzgebietsgrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (5) Der Fassungs-bereich (Zone I - W I) ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone (Zone II - W II) und die weitere Schutzzone (Zone III - W III) ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

N A C H R U F

Der Landkreis Cham trauert um

Herrn Heinrich Schönberger

Der Verstorbene war von 1971 bis 1985 als Arbeiter beim Kreisbauhof Kötzing beschäftigt. Die ihm übertragenen Aufgaben hat er stets zuverlässig und fleißig erledigt. Bei seinen Kollegen sowie Vorgesetzten war er durch seine aufgeschlossenen Art beliebt und geschätzt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Theo Zellner Franz Beyerl
Landrat Vorsitzender des Personalrats

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Waldmünchen (Landkreis Cham)

- a) für die öffentliche Wasserversorgung Waldmünchen im Ortsteil Althütte
- b) sowie zur Änderung der Kreisverordnung des ehemaligen Landratsamtes Waldmünchen über die Sicherung des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Gleißenberg, Herzogau und Waldmünchen für die öffentliche Wasserversorgung der Orte Althütte, Unterhütte, Pucher und teilwei-



§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsge- rechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grün- land vom 01.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 01.03. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfall- anlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jau- che in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silo- sickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dicht- heit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nach- zuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdün- ger oder Mineraldünger auf unbe- festigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt.
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfut- terbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in ortsve- ränderlichen Anlagen	verboten		
1.9 Stallungen zu errichten	verboten		
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1 Ziffer 1	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	verboten		
1.12 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzmit- telrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaft- lich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 1 Ziff. 2 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19a Kahlschlag größer als 3000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten		
1.19b Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 1 Ziff. 3	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.20 Winterfurchen	verboten	verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 01.11.	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
1.22 Wildfütterung	verboten		
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 1 Ziff. 4)			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	entfällt		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzonen - verboten für Metallschächte	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.8 von Straßen oder Verkehrs- flächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	verboten		
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und wenn Deckschicht nicht gemindert wird	
5.2 Eisenbahnanlagen zu errich- ten oder zu erweitern	entfällt		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisen- bahn- und Wasserbau wasserge- fährdende auswasch- oder aus- laugbare Materialien (z. B. Schla- cke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.6 Sportveranstaltungen durch- zuführen	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicher- heitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungs- plätze zu errichten oder zu erwei- tern	entfällt		
5.9 Militärische Übungen durch- zuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnel- bauten	entfällt		
5.12 Durchführung von Bohrun- gen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Boden- untersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forst- wirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errich- ten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen ohne Ab- wasseranfall unter Berücksichtigung Nr. 3.3 und sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	
6.2 Ausweisung neuer Baugebie- te im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	---	

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

Die Verbote des Absatzes 1 Nr. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.
- (2) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Kreisverordnung des ehemaligen Landratsamtes Waldmünchen über die Sicherung des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Gleißenberg, Herzogau und Waldmünchen für die öffentliche Wasserversorgung der Orte Althütte, Unterhütte, Pucher und teilweise Herzogau, Stadt Waldmünchen vom 24.09.1970 (Kreisamtsblatt Waldmünchen Nr. 16 vom 21.10.1970) in der Fassung der Änderungsverordnung des Landratsamtes Cham vom 11.10.1984 (Amtsblatt Nr. 43 für den Landkreis Cham vom 18.10.1984), welche durch Art. II der vorstehenden Verordnung geändert wird, maßgebend.

Art. 2

Änderung der Kreisverordnung des ehemaligen Landratsamtes Waldmünchen über die Sicherung des Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Gleißenberg, Herzogau und Waldmünchen für die öffentliche Wasserversorgung der Orte Althütte, Unterhütte, Pucher und teilweise Herzogau, Stadt Waldmünchen vom 24.09.1970 (Kreisamtsblatt Nr. 16 vom 21.10.1970), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Cham vom 11.10.1984 (Amtsblatt Nr. 43 für den Landkreis Cham vom 18.10.1984)

Die §§ 1 und 2 der vorstehenden Verordnung erhalten folgende Fassung:

„1. § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortschaften Unterhütte und Pucher sowie zur Teilversorgung der Ortschaft Herzogau, Stadt Waldmünchen, wird das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

2. § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) a) - entfällt -
b) Der Fassungsgebiet des Schutzgebietes Unterhütte - Pucher - Herzogau umschließt eine Teilfläche des Grundstücks Fl.St. Nr. 2140 ½ der Gemarkung Waldmünchen. Er hat ein Ausmaß von rd. 50 x 20 m.

- (3) a) - entfällt -
b) Die engere Schutzzone des Schutzgebietes Unterhütte - Pucher - Herzogau umfaßt eine Teilfläche des Grundstücks Fl.St. Nr. 2140 ½ der Gemarkung Waldmünchen.
- (4) a) - entfällt -
b) Die weitere Schutzzone des Schutzgebietes Unterhütte - Pucher - Herzogau umfaßt eine Teilfläche des Grundstücks Fl.St. Nr. 2140 der Gemarkung Waldmünchen.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:5000 vom 25.11.1964 mit der Bezeichnung "Lageplan für Unterhütte - Herzogau" eingetragen. Im übrigen ist der Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Cham und in der Stadt Waldmünchen niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht."

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung (s. vorstehend Art. 1 und 2) tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, 11.09.2006

Landratsamt Cham
Theo Zellner, Landrat

Anlage 1

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1.10; 1.17; 1.19b und 3

- Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
- Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (incl. Christbaumkulturen)
- Als **Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
- Wassergefährdende Stoffe**

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)" zu beachten.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt.

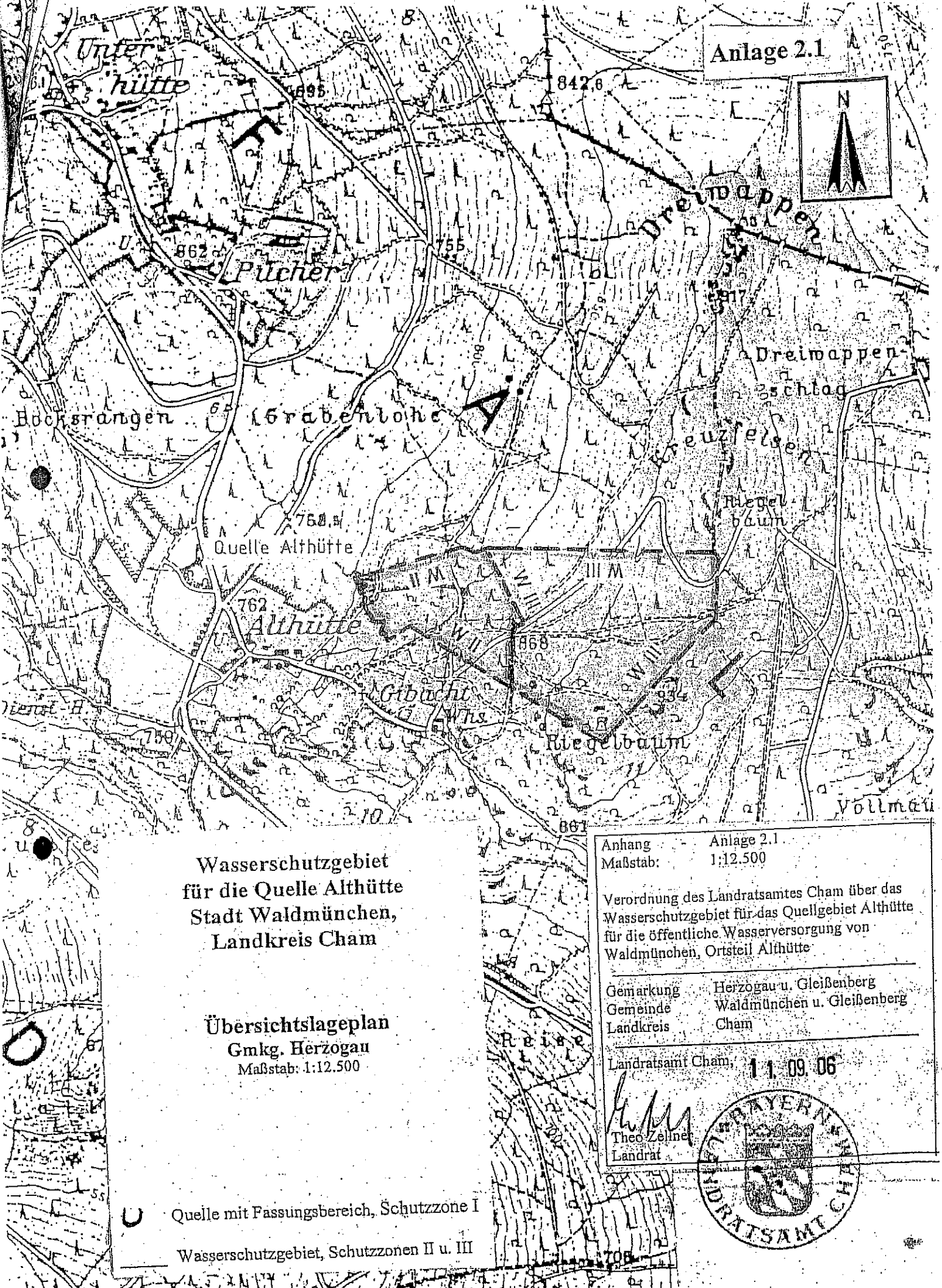
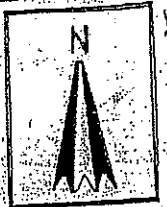
Wassergefährdungsklasse			
WGK ()	WGK 1	WGK 2	WGK 3
Im allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe	schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Erdgas Ethanol Sojabohnenöl Aceton Titandioxid Wasserstoffperoxid Rapsöl Natriumchlorid (Kochsalz) Bitumen Glycerin	Harnstoff Ammonsalpeter Kaliumnitrat Ameisensäure Salzsäure Ammoniumsulfat Ammoniumnitrat Dicyandiamid (DIDIN) Rapsölmethylester (Biodiesel) schweres Heizöl Methanol Schmieröle (unlegierte Grundöle)	Heizöl EL Dieseldieselkraftstoff Ottokraftstoffe (nicht als krebserzeugend gekennzeichnete) Toluol Natriumnitrit Seife Chlorkalk Formaldehyd Ammoniak Phenol Methylenchlorid Xylol Schmieröle (legierte, nicht emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Atrazin Simazin Terbutylazin Bentazon Ethephon	Altöle Silbernitrat Per (Tetrachlorethen) Tri (Trichlorethen) Benzol Ottokraftstoffe (an Tankstellen erhältlich) Teeröl Quecksilber Chromschwefelsäure Chloroform Hydrazin Schmieröle (legierte, emulgierbare) Pflanzenbehandlungsmittel: Lindan Cypermethrin

Anlage 2.1 (Lageplan M.1:12.500)

entsprechend § 2 Abs. 2

Anlage 2.2 (Lageplan M 1: 5.000)

entsprechend § 2 Abs. 2



**Wasserschutzgebiet
für die Quelle Althütte
Stadt Waldmünchen,
Landkreis Cham**

**Übersichtslageplan
Gmkg. Herzogau
Maßstab: 1:12.500**

Anhang - Anlage 2.1
Maßstab: 1:12.500

Verordnung des Landratsamtes Cham über das
Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet Althütte
für die öffentliche Wasserversorgung von
Waldmünchen, Ortsteil Althütte

Gemarkung	Herzogau u. Gleibenberg
Gemeinde	Waldmünchen u. Gleibenberg
Landkreis	Cham

Landratsamt Cham, 11.09.06

Theo Zeller
Landrat



Quelle mit Fassungsbereich, Schutzzone I

Wasserschutzgebiet, Schutzzonen II u. III

Anlage 4/4



ur die
Stadt W
Land

Gde. Waldmünchen, Gmkg. Herzogau

Schutzgel

Gmkg
Maß

Quelle mit Fas

Wasserschutz

Oder H

Anlage
Maßstab 1:5000

Verordnung des Landrats
Wasserschutzgebiet für d
für die öffentliche Wasse
Waldmünchen, Ortsteil A

Gemarkung Herzoga
Gemeinde Waldmü
Landkreis Cham

Landratsamt Cham,

Theo Zehner
Landrat

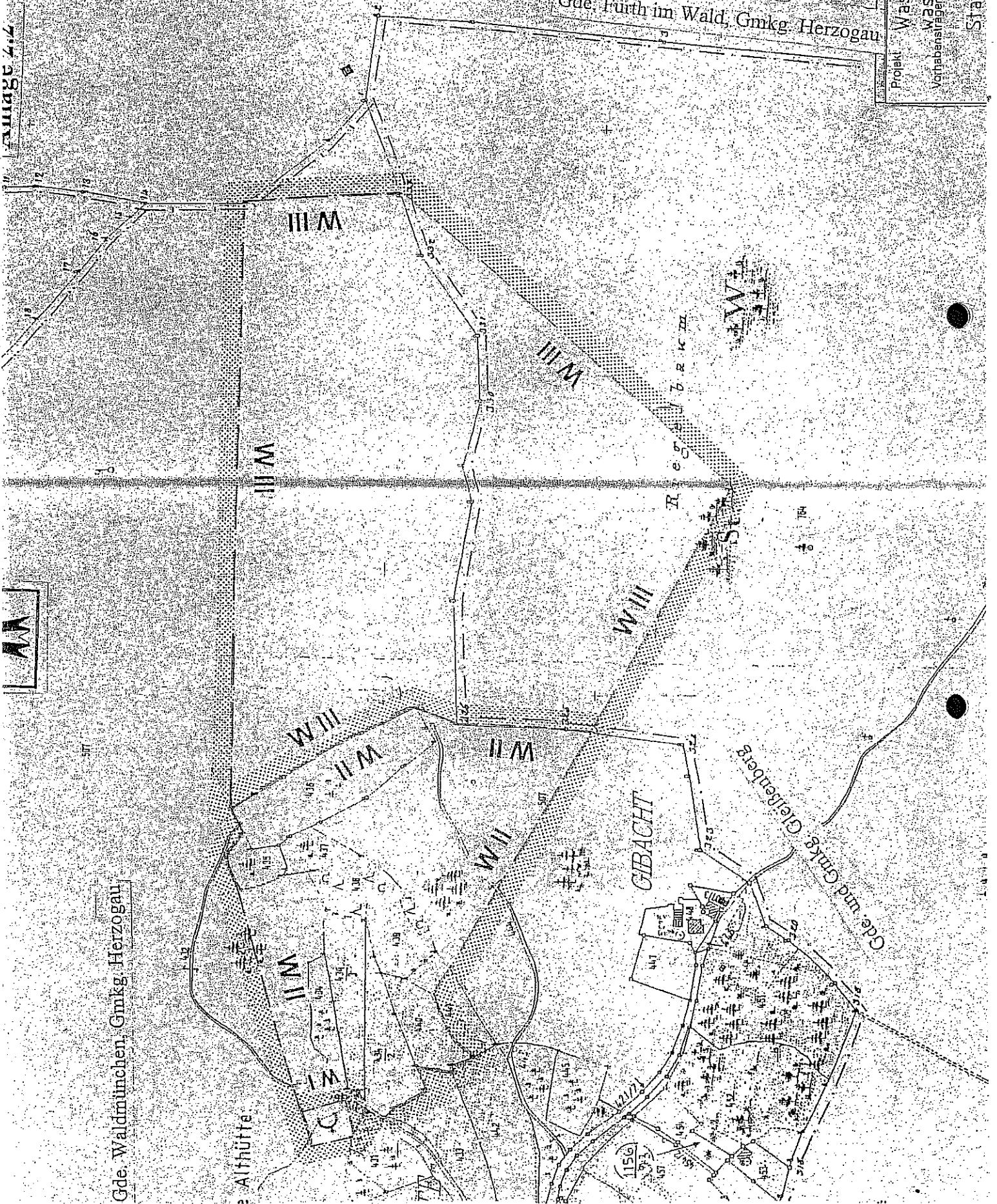
Projekt Wassernrecht / Ausweisung
Vorbereitender

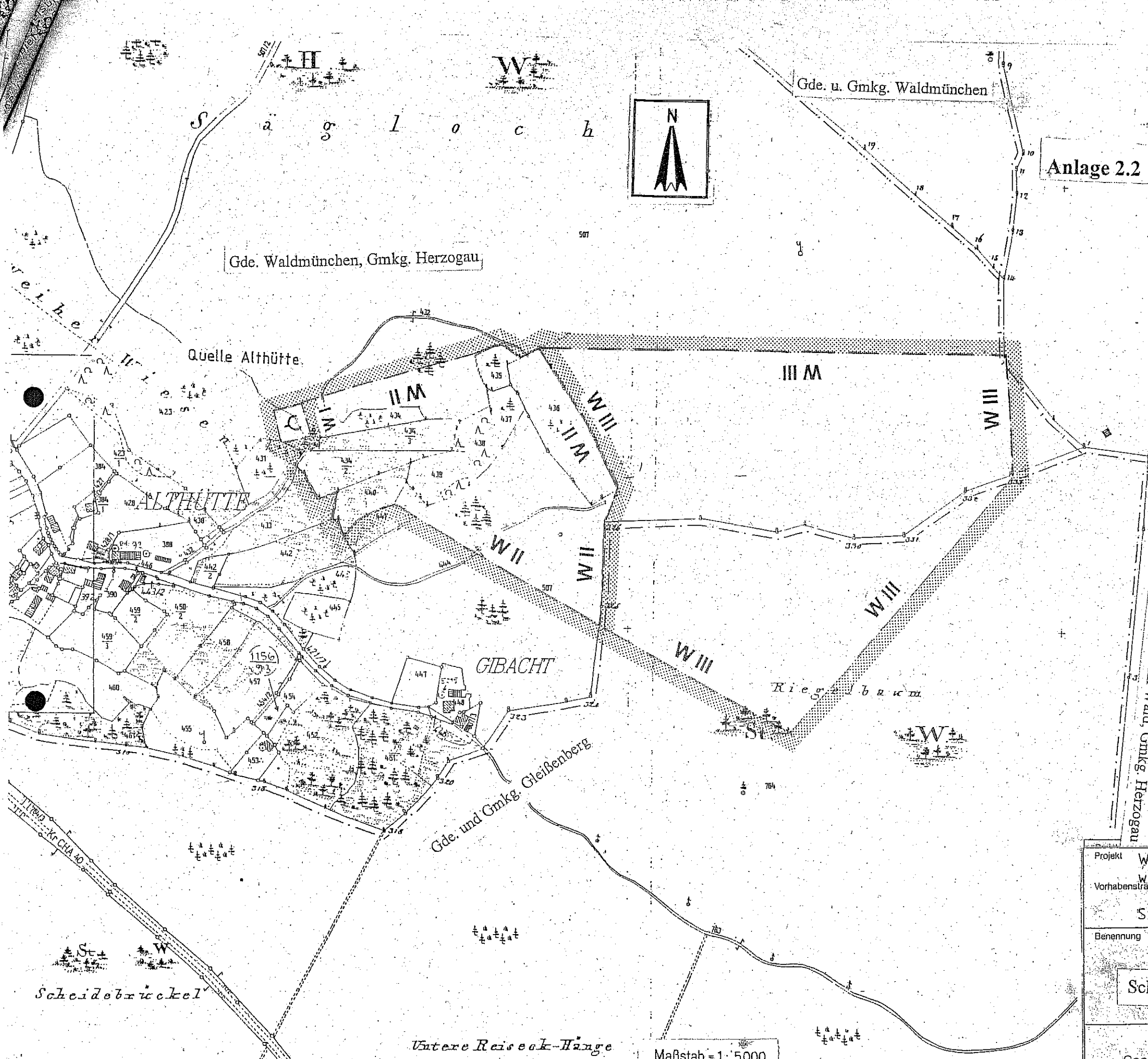
Wasserschutzgebiet

Stadtwerke

Landkreis

Landkreis





**Wasserschutzgebiet
für die Quelle Althütte
Stadt Waldmünchen,
Landkreis Cham**

Schutzgebiets-Lageplan
Gmkg. Herzogau
Maßstab: 1:5.000

Quelle mit Fassungsbereich, Schutzzone I
Wasserschutzgebiet, Schutzzonen II u. III.

Anhang - Anlage 2.2
Maßstab: 1:5.000

Verordnung des Landratsamtes Cham über das
Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet Althütte
für die öffentliche Wasserversorgung von
Waldmünchen, Ortsteil Althütte

Gemarkung Herzogau u. Gleißenberg
Gemeinde Waldmünchen u. Gleißenberg
Landkreis Cham

Landratsamt Cham,
Theo Zellner
Landrat

11.09.06

Projekt Wasserrecht/ Ausweisung eines Trink-
wasserschutzgebietes Quellgebiet Althütte
Vorhabensträger Stadtwerke Waldmünchen

Benennung Anlage 9.2

Maßstab 1:5.000
Datum 2/98
Zeichnungs-Nr. DR/Krz

Schutzgebiets-Lageplan

DR. KARL-HEINZ PROSL
Sachverständigenbüro für Grundwasser Velden - Erding

N. d. VIII. 39
Gde. Furth im Wald, Gmkg. Herzogau
67,0
66,5